**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brudt, offentlich befannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das von der Unterrichtscommission angetragene Des fret, welches die Aussteuer des Augustinermonch Milant in Bellenz ratificirt, wird in Bevathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Majorität der Polizepcommission wird in Berathung genommen: (Die Minders heit der Commission rath dem Begehren des B. Stüdlis zu entsprechen.)

B. Geschgeber! Bereits vor einiger Zeit erstattete Ihnen die Polizencommission einen Bericht über die Petition des B. Studli von Wassersch, der sich über eine Weising des Ministers des Innern beschwert, kraft welcher sein in der Zwischenzeit, zwischen der Abandes rung der vormaligen Landesverfassung der Landschaft Toggendurg und der Einführung der neuen Constitution, von dem die Acchte des ehemaligen Landvogts ausübenden Landaman, B. Bolt, ihm vergünstigtes Wirthsvecht, nicht unter die Cathegorie der alten Wirthsrechte geset werden wolle, zu Gunsten welcher der erste Absschnitt des S. 6 des Gesesses vom 20. Nov. 1800 eine Ausnahme statuiert.

Euere Commission trug bamals schon an, in diese Petition nicht einzutreten; allein Sie B. G. fanden gut, diesen Antrag dahin abzuändern, das vor allem aus die Bollziehung um die Mittheilung der Grunde sener Weisung des Ministers des Junern angesucht werden sollte.

Mus der antwortlichen Botschaft vom 27. Merg, Die Gie B. G. an Ihre Volizencommifion überwiesen, erfieht Dieselbe nun, dag die quastionirliche Beisung ertheilt wurde aus Unlag einer von dem B. Studli bewurften Einfrage ber Bermaltungstammer bes Cantons Gentis, wie es mit folchen Tavernenwirthen gehalten werden folle, Die Wirthschaftsbewilligungen von ben Hopular, regierungen im Toggenburg, in ber Et. Gallifchen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhangigteitserffarung an bis jur Annahme ber Conffitution erhalten haben, ob fie als alte oder neue Wirthe anzuseben fegen; und daß biefe Weifung darin beftand (Siehe Botschaft S. 27. M. 319 des M. Schw, Republitaners. ) Diefe Weifung Scheint ber Bollgie-Bungsrath durchaus zu billigen, und zwar mit Recht, benn wenn man den im Wurf liegenden Geschesartifel liedt, fo fallt jedem auf, dag der Fall des B. Studli durch denselben bestimmt entschieden ift, und dag in jener Beisung bes Ministers bed Innern keine eigenmachtige Verstärkung und Ausdehnung des Gesetzes', sondern lediglich eine nach den Begriffen der Commission durchaus richtige Amvendung desselben liegt; es kannsich daher allein noch fragen: ob das Gesetz selbst eine andere Bestimmung enthalten sollte als es wirklich enthaltet?

Wenn man bon dem Grundfat ausgehen wurde, Die Wirthsrechte, fobald fie einmai von der Behorde erhalten fepen, werben gu einem unbedingten Gigenthum; und wenn man annehmen wollte, was noch nicht gang im Klaren ift, ber Landammann im Toggenburg fen für fich allein, mabrend der Interimeregierung, befugt gewesen, Wirtherechte ju ertheilen, fo tonnte 3. Studit mit Grund fich über Ungerechtigfeit des Befetes beflagen, benn die legitim unternommenen Aften jener Interimes behorden verdienen den gleichen Refpett und haben die nemliche Rechtstraft wie die, fo von den frugern Res gierungen beschehen find; allein das ift nicht der Grunds fat, von welchem das Gefet vom 20. Rov. 1800 ausacht, fondern indem es Wirthschaften als Unstalten zu Erleichterung bes Bertehre aufftellt, trachtet es zu binbern, daß durch allzuviele Wirthshäufer der Wohlftand bes Landes nicht untergraben werde. (D. Forts. f.)

## Rleine Schriften. General-Labelle über den Zustand der Schulen im Canton Santiszim Jahr

1800.

Auf zwen toppelten großen Koliobogen lief der Ergiehungsrath des Cantons Gantis diefe tabellarische Hebersicht von dem Zustand ber Schulen feines Cantons am Ende des Jahrs 1800, abdrucken. Es ift Diefe ausgezeichnete Arbeit Beweis der nutlichem Thatigfeit und des ernsten Gifere, womit Diefer Ergies hungsrath, ohne fich durch die bisber fo ungunftigen Berhaltniffe abschreiten zu laffen, arbeitete.... Sie giebt eine vollständige Auskunft über bas Vorhandene fo wie über das Mangelnde im Schulunterricht diefes Cantons, über die basependen und über die abgehenden Quellen gut Berbefferungen; fie zeigt, welches die vornehmftenttridchem der elenden Unterrichtsanftalten find; fie giebt Binte: über jest schon zuläßige oder erft späterhin anwendbare Mittel gur Berbefferung bes offentlichen Unterrichte; fie beschamt manche vorige Regenten und das Bolt, über ihre unverantwortliche Bernachläßigung der Jugend. -Rec. wunfcht, daß es ben Erziehungsrathen in jedem Canton gefallen mochte, aus ihren Archiven eine abuliche: Uebersicht ihres Schulbekandes offentlich bekant zu machem.

Folgende Recapitulation ber über feben einzelnen Diftrift gelieferten Tabelle enthalt die Resultate des Gangen, und dient zugleich als Angabe aller in der Tabelle aufgestellten Rubrifen.

Der Canton besteht aus 4 gan; fatholischen, 2

gang reformirten , 7 gemifchten Diftriften.

I. Gymnasien, Reals und Lateinschusen. Im katholischen Theil, dermalen 2 lateinische Schulen, 2 Primarschulen, wo lateinisch gelehrt wird. Im reformirten Theil, Gommastum, 2 Schulen, wo Geschichte, Geographie u. s. w. gelehrt wird.

II. Primarschulen. Im tatholischen Theil: 5 besondere Knaben. 3 besondere Tochter. 94 gemischte Schulen. Im reformirten Theil 127

gemischte Schulen.

III. Anzahl der Schüler. Männliche. Ratholisch 2425. Reformirt 3412. Zusamen 5837. Weibliche. Katholisch 2028. Reformirt 3079. Zusammen 5107.

IV. Schulfonds. Rathol. circa fl. 53806. Ref. circa fl. 226,844. In allem circa fl. 280,650. — NB. Der Fond von der Stiftschule im Kloster St.

Gallen ift nicht mit einbegriffen.

V. Schulh aufer. 69 Schullehrer haben eigene Wohnungen und Schulzimmer; nemlich 37 katho, lische und 32 reformirte; 24 Schulftuben allein; die übrigen Schulen alle werden in Privathäusern gehalten.

VI. Weiteste Entfernung bom Schulorte. In 3 Schulen ift die weiteste Entfernung über 1 Stunde; in 17 bas weiteste 1 Stunde; in allen

ubrigen ife und 3/4 Stunden.

VII. Zeit des Schulhalten 8. 56 Schulen werden das ganze Jahr gehalten; 28 weniger als 3 Monate lang; die übrigen 3 bis 9 Monate im Jahr. In den bergigten Gegenden im Sommer, in den flachen im Winter; weit mehrere im Winter als im Sommer.

VIII. Was in den Schulen gelehrt wird. In allen Schulen wird Lefen und Schreiben, aus, genommen 6 Orte, wo nur Lefen gelehrt wird. In 103 Schulen wird Rechnen, und in 83 auch noch Singen gelehrt. Die höhern Schulen sind eigen bemerkt.

IX. Le brbucher. Nur wenige Schulen haben beftimmte Lehrbücher; die übrigen behelfen sich mit Kalendern Beitungen zc. X. Angabl ber Lehrer. 2 Professoren, 14 Praceptoren, 124 Schullehrer in Drimarschulen und 4 Gehulfinnen in ben Tochterschulen.

XI. Ob die Lehrer Nebenberuf haben, oder was sie zuvor waren. 47 Geists liche, 35 die sich blog dem Unterricht widmen; die

übrigen find Bauren und Sandmerter.

XII. Fires Gehalt. Das höchste Gehalt ift circa fl. 700. Das mindeste fl. 15 jahrlich. Im Gangen circa fl. 16240 an Geld. Naturalien sind an wenigen Orten beträchtlich.

XIII. Frenschulen ober was für Kinder bezahlen. 83 katpolische und 95 reformirte, also in allem 172 Frenschulen, das Gymnasium in der Stadt St. Gallen mit einbegriffen. 13 halb. Frenschulen. In den übrigen bezahlt ein Kind 3 / 4/5 oder 6 Kr. wochentlich.

XIV. Privatanstalten, 5 Privatschulen, Fast in allen Stadten und Fleden oder etwas größeren Orten, wird aber von den Lehrern der öffentlichen Schulen und andern Privatunterricht gegeben.

XV. Besondere Bemertungen. Begenwartige Tabelle fellt den Buftand der Schulen im Canton Cantis bor, wie er gegen das Ende des Jahrs 1800 gefunden mard; alles ift entweder aus den Beantwortungen ber Schullehrer felbft , oder aus ben Berichten , welche bie 3. Infpettoren oder B. Pfarrer von den Schulen ihrer Religion, in den Diftriften oder Gemeinden, wo fie ans gestellt find, eingegeben haben, gezogen. Die Bahl der Rinder, die die Schulen besuchen, ift fo genau als moa. lich berechnet, aber gang richtig tann bieg barum nicht bestimmt werden, weil darinn alle Tage Beranderungen vorkommen. — Doch zeigt fich genugfam, bag bie Bahl der Schuler, nach der Wolfsmenge diefes Cantons, weit größer fenn follte. - Die Angabe ber Schulfonde mußte für einmal auch nur ungefähr genommen werben, ba über diesen Gegenstand mehrere Gemeinden fich noch scheuten, genaue Renntnig geben gu wollen. Benm Uebera blit auf das Gange zeigt fich, bag an allen Orten, wo die Schullehrer beffer befoldet find, auch der Zufland der Schulen beffer ift; daß alfo die erbarmliche Befol. dung der Schullehrer vorzüglich an dem elenden Buffand so vieler Schulen schuld ift. In allen Diftriften giebt es Pfarrer und Schullehrer, die fiche immer mehr angelegen fenn laffen , eine beffere Erziehungsweise einzuführen , je mehr fie gegen Biderfetlichkeit aus alten Borurtheis len te. te. von den hoberen Beborden fraftige Unterftugung ju ermarten haben.